



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0278/2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2022	Vorberatung
Rat der Stadt	21.06.2022	Entscheidung

Änderung der Hauptsatzung

Beschlussentwurf:

Die Änderungen der §§ 9 und 13 der Hauptsatzung werden lt. Synopse in der Anlage beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

☐ Ja	☒ Nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	☐ Ergebnisplan	☐ Finanzplan
Haushaltsmittel	☐ stehen zur Verfügung	☐ stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Die §§ 9 und 13 der Hauptsatzung sollen geändert werden. Die Synopse hierzu befindet sich in der Anlage.

Die Zuständigkeit für den Start von Vergaben soll vollständig auf die Verwaltung übertragen werden.

Der Grund hierfür liegt nicht nur in einem deutlich schlankeren Beschaffungsprozess, der für sich genommen in der Regel bereits einen hohen formellen Aufwand bedeutet.

Für Beschaffungen aller Art melden die Ämter Geldmittel im Haushalt an. Sie betreffen sowohl den Finanz-, als auch den Ergebnisplan.

Bei der Besprechung der angemeldeten Haushaltsmittel werden die Maßnahmen einzeln von der Kämmerei geprüft aber auch mit der Verwaltungsspitze besprochen. Sofern die Mittel wie angemeldet in den Haushaltsplan aufgenommen werden, stehen auch die einzelnen Maßnahmen und Investitionen – die Beschaffungen – fest. Der Beschluss über die Beschaffung ist durch die Aufnahme in den Haushaltsplan in einem ersten Schritt und durch die Genehmigung des Haushaltes durch den Rat in einem zweiten Schritt bereits getroffen worden.

Sobald der Beschaffungs- bzw. Vergabeprozess in Abhängigkeit der geltenden Vergaberichtlinien gestartet ist, regelt sich der Beschaffungsvorgang je nach finanzieller

Größenordnung entweder nach Haushalts- oder nach Vergaberecht. Ab 25.000 Euro netto setzt Vergaberecht mit all seinen Regelungen ein.

Die von der Verwaltung durchgeführten Vergabeverfahren werden dem Rat in regelmäßigen Abständen durch eine Berichtsliste mitgeteilt.

Im Rahmen vorheriger Änderungen der Hauptsatzung wurde die Auftragserteilung in Fällen durchgeführter Vergabeverfahren in unbegrenzter Höhe auf den Bürgermeister übertragen.

Durch die Änderung der Hauptsatzung in der anliegenden Form ist beabsichtigt, auch den Start von Vergabeverfahren vollständig in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltung zu legen.

In § 9 der Hauptsatzung werden die Vergaben aus den Zuständigkeitsbereichen der Ausschüsse herausgenommen.

Durch die Übertragung an die Verwaltung ist es nur folgerichtig, § 13 der Hauptsatzung entsprechend anzupassen. Der Buchstabe h) von § 13 wird erweitert um Durchführung und Auftragserteilungen nach Vergabeverfahren in unbegrenzter Höhe.

Weiterhin soll in § 9.6.8 der Hauptsatzung die Zuständigkeit des Bauausschusses dahingehend geändert werden, dass Buchstabe d) erweitert wird um die Widmung der Straßen, so dass d) lautet: die Benennung und Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen.

Synopse der §§ 9 und 13 der Hauptsatzung